

Vereinsstatuten

Salzburger Armutskonferenz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.) Der Verein führt den Namen „Salzburger Armutskonferenz“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt den Zweck, Armut und soziale Ausgrenzung zu thematisieren, zu verhindern und zu beseitigen. Dies geschieht insbesondere durch Veranstaltungen, Konferenzen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an und Umsetzung von Projekten und Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks. Das Vereinsvermögen und zufällige Gebarungüberschüsse dürfen ausschließlich für den Vereinszweck verwendet werden.
- 2.) Der Verein arbeitet in enger Kooperation mit Organisationen zusammen, die sich mit dem Themenstellungen sozialer Armut auseinandersetzen, auch wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 3.) Der Verein unterstützt als Mitglied die Arbeit der Österreichischen Armutskonferenz.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Unterstützung erfolgt durch Beschaffung, Verwaltung und Zuteilung von finanziellen und ideellen Mitteln.

Als finanzielle Mittel gelten insbesondere:

- Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden
- Subventionen
- Kostenbeiträge und Kostenersatz aus Veranstaltungen und der Umsetzung von Projekten
- Sponsoringverträge
- sonstige Einnahmen

Als ideelle Mittel gelten insbesondere:

- Bekanntheitswert und Akzeptanz
- Know How zu Fundraising Aktivitäten
- Informationen über Spenden- und Sponsoring-Markt (z.B. Adressen)
- Beziehungen und Kontakte zu potentiellen UnterstützerInnen
- PR-Techniken und PR-Konzepte

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die als Sozialeinrichtungen, Verbände, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen tätig sind, oder natürliche Personen, die Intentionen des Vereins mittragen.
- 3.) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche den Verein in seinen Aufgaben unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Beitrittserklärung juristischer Personen hat allfällige Statuten, gültige Amtsbestätigungen, sowie den/die Namen der vertretungsbefugten Personen zu enthalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) RechnungsprüferInnen
- 4) Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Das Geschäftsjahr des Vereines ist gleich dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferIn,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators binnen vier Wochen statt.
- 3.) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereines Teilnahme- und stimmberechtigt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Statutenänderung, Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 5/1 bzw. Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6/3, Auflösung des Vereines und die Enthebung des Vorstandes, einzelner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung dessen/deren VertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte vom Vorstand.
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
- 3.) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen. Die Wahl kann nur durch persönlich anwesende ordentliche Mitglieder erfolgen.
- 4.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Tagesordnungspunkte.
- 6.) Festlegung allgemeiner Grundsätze des Vereines.
- 7.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder und die RechnungsprüferInnen entheben. Für die Enthebung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht zumindest aus: Vorsitzendem/r, KassierIn, SchriftführerIn sowie deren VertreterInnen.
- 2.) Vorsitzende(r), KassierIn, SchriftführerIn sowie deren VertreterInnen werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

- 3.) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, es muss jedoch der Vorsitzende / die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 4.) Den Vorsitz führt der Vorsitzende / die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn.
- 5.) Die/der MitarbeiterIn des Vereines nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- 6.) Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Dienstposten, sowie über die Anstellung und Kündigung von Angestellten, wobei die anstellende Organisation die Letztentscheidung hat.
- 7.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar.
- 8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 9.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer NachfolgerIn wirksam.
- 10.) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- 1.) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 3.) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufnahme von Mitgliedern.
- 4.) Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a) Der Vorsitzende /die Vorsitzende ist VertreterIn des Vereins nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - b) Dem/der Kassier/in obliegt die Geldgebarung des Vereines.
 - c) Die/der Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- 6.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und der/des KassierIn deren StellvertreterInnen.
- 7.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere die Überprüfung und Entscheidung des Finanzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung.

§ 13 MitarbeiterIn des Vereins

Das Vertretungsrecht von der/dem DienstnehmerIn des Vereins ist in den mit diesen abgeschlossenen Verträgen zu regeln und bei Bedarf nach außen kundzumachen. Die/der angestellte MitarbeiterIn leitet das Büro und ist für die selbständige Abwicklung der laufenden Geschäfte dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Insbesondere obliegen ihr/ihm die Planung, Organisation und Durchführung der laufenden Arbeit des Vereins.

Im Rahmen der vom Vorstand näher bestimmten Aufgaben hat sie/er die Befugnis,

- 1.) im Namen des Vereins zu sprechen und zu zeichnen,
- 2.) regelmäßige, mindestens halbjährliche schriftliche Berichte an den Vorstand zu legen
- 3.) an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen
- 4.) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erstellen
- 5.) die Gebarung des Vereinsvermögens nach Maßgabe einer ordentlichen kaufmännischen abzuwickeln.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1.) Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- 2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

5.) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8-9 bzw. § 10 Abs.7 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidität zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die einen gemeinnützigen Zweck, im Sinne der §§ 34 und folgende der Bundesabgabenordnung, verfolgt.